

Paper-ID: VGI_198904



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *BM für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **77** (1), S. 27–29

1989

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198904,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {27--29},  
Number = {1},  
Year = {1989},  
Volume = {77}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

Widerspruch zwischen Vermessungsgesetz und Exekutionsordnung hinsichtlich des Zeitpunktes der Kennzeichnung der Grenzen

Von *W. Bosse*, Graz

Das Vermessungsgesetz (BGBl. Nr. 306/1968 i. d. g. F.) bestimmt im § 37: „(1) Pläne . . . haben zu enthalten, 1. Das Datum der Vermessung und der Planausfertigung, 2. . . . 3. Angaben über die Art der Kennzeichnung der Grenzen, 4. . . .“. Daraus ist abzuleiten, daß die neuen Grenzen zu kennzeichnen sind, bevor der Plan ausgefertigt wird. Nähere Angaben, zu welchem Zeitpunkt die Grenzen zu kennzeichnen sind, enthält weder das VermG, noch die Vermessungsverordnung (BGBl. Nr. 181/1976).

Die Exekutionsordnung (Gesetz vom 27. 5. 1896, RGBl. Nr. 1896/79) bestimmt im § 351: „(1) Die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete körperliche Teilung einer gemeinschaftlichen unbeweglichen Sache, die in gleicher Weise angeordnete Erbteilung . . . sind durch einen richterlichen Beamten des Exekutionsgerichtes mit entsprechender Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 841 — 853 ABGB unter Zuziehung der Beteiligten auszuführen.“

Dazu führt die Sammlung „Österreichisches Recht“ vom 20. 7. 1986 (Lfrgn. 815 — 816) u. a. aus: „Nach Rechtskraft dieses Teilungsbeschlusses wird der . . . Sachverständige mit der Vermarkung der neuen Grenzen beauftragt (§ 845 ABGB und §§ 35 Abs. 2, 40 Abs. 3 VermG.).“

Die gleiche Meinung vertreten Heller — Trenkwalder in „Die Österreichische Exekutionsordnung in ihrer praktischen Anwendung“, 3. Auflage, Manz, Wien 1934. Im Beispiel auf Seite 1266 wird angeführt: „Nach Rechtskraft des Beschlusses wird beiden Teilen der Besitz an den . . . Trennstücken durch Bezeichnung der Grenzen zugewiesen werden“. In der Fußnote dazu heißt es: „Diese Bezeichnung der Grenzen ist durch den Richter nach Rechtskraft des Beschlusses von amtswegen vorzunehmen.“

Der hier behandelte Widerspruch wurde durch den folgenden Rechtsfall aufgerollt. Acht Mitglieder einer Erbengemeinschaft hatten den neunten Miteigentümer auf Realteilung des gemeinschaftlichen Besitzes geklagt. Das Gericht beauftragte den Sachverständigen für Vermessungswesen, den 6 ha großen Komplex in 20 Grundstücke — unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Eigentumsanteile und der unterschiedlichen Grundstückswerte — wertgleich zu teilen und hierüber einen grundbuchsfähigen Teilungsplan vorzulegen, als Grundlage für den Teilungsbeschluß. Nach dessen Rechtskraft wurden die einzelnen Grundstücke und die Grenzzeichen den Beteiligten in Anwesenheit des Richters und des Sachverständigen für Vermessungswesen übergeben.

Die Exekutionsordnung überträgt es dem Richter, eine Realteilung unter Bedacht auf u. a. § 845 ABGB (Vermarkung der Grenzen) auszuführen, d. h. in der Natur zu verwirklichen und die grundbücherliche Durchführung zu ermöglichen. Der dazu nötige rechtskräftige Beschluß, auf den sich die Handlungen gründen müssen, ist ohne einen grundbuchsfähigen Teilungsplan nicht denkbar, dem neben dem Bescheid des Vermessungsamtes (§ 39 Abs. 1 VermG) allenfalls die Teilungsbewilligung der Gemeinde (Landesgesetzgebung; siehe Bosse, Die Praxis der Katastervermessungen, Graz 1985, Seite 318—325) oder der Forstbehörde (Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. Nr. 576/1987, § 15 Abs. 3) oder der Agrarbehörde (Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103/1951, §§ 17—18) beizufügen sind. Der Teilungsplan setzt aber voraus, daß die Grenzen in der Natur bereits gekennzeichnet worden sind. Es liegt hier der Fall vor, daß zwei Gesetze etwas festlegen, das sich gegenseitig ausschließt.

Dieser neu zutage getretene Umstand ergänzt Punkt 2. „Die Vermarkung der Grundstücksgrenzen“ meiner „Gedanken zu einer Novellierung des Vermessungsgesetzes“ (ÖZ, 72. Jg. 1984, Heft 2, Seite 67—68) und erhärtet meinen damaligen Vorschlag, für die Kennzeichnung oder Vermarkung der Grenzen einen eigenen Rechtsvorgang einzurichten.

Zu den dafür angezeigten Gründen sind neue gekommen. Der einzige Nachweis, in welcher Art die Grenzen eines Grundstückes in der Natur gekennzeichnet sind, sind im Vermessungsamt erliegende Pläne, die aber lange Zeit zurück liegen können. Solche sind: Pläne zur Umwandlung (§ 18 VermG), allgemeine Neuanlegung (§ 21 VermG), sonstige Grenzvermessungen (§ 35 Abs. 2 VermG), Pläne, insbesondere Teilungspläne (§ 39 VermG) und Mappenberichtigungen (§ 52 Z. 5 VermG).

In den folgenden Fällen hingegen finden Vermarktungsarbeiten nicht zwingend ihren Niederschlag in den technischen Unterlagen des Vermessungsamtes: Grenzvermarktungen zwischen Grundstücken des Grundsteuerkatasters durch die beiderseitigen Eigentümer (§ 883 ABGB; § 22 GBG), Erneuerung und Berichtigung der Grenzen sowohl im außerstreitigen Verfahren (§§ 850—851 ABGB) als auch im

Streitverfahren, Wiederherstellung verloren gegangener Grenzen durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen im Grenzkataster (§ 5 ZTG, § 43 Abs. 1 Z. 3 VermG), Wiederherstellung verloren gegangener Grenzen durch einen Vermessungsbefugten im Grundsteuerkataster auf Grund technischer Unterlagen, ohne daß eine Mappenberichtigung erforderlich ist oder beantragt wird (§ 5 ZTG, § 43 VermG), Sicherung von Grundstücksgrenzen durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen vor Baubeginn (Voraufnahmen) und Wiederherstellung der Vermarkung nach Bauende (§ 5 ZTG, § 43 VermG), sowie Entfernen und Wiedereinsetzen von Grenzzeichen bei Baumaßnahmen durch Fachkundige (§§ 1295, 1311 ABGB).

Unbefriedigend ist ferner die Tatsache, daß nur neu entstehende Grenzen gekennzeichnet werden müssen (§ 35 Abs. 2 Z. 1 VermG), während es wünschenswert wäre, daß alle bei einer Vermessung vorgefundenen Vermarktungsmängel behoben werden. Die Zeichen für Grenzzeichen in Plänen und Naturdarstellungen (VermV, Anhang, Ziffer 1–13) sind zu wenig differenziert, um danach in der Natur die tatsächlich vorhandene Vermarktungsart im Vorhinein erkennen zu können. Der großen Vielfalt des heute angebotenen Vermarktungsmaterials wird nicht Rechnung getragen. Viele Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen merken daher in den Koordinatenverzeichnissen an, welcher Art die Vermarktung des betreffenden Punktes ist. Hier ist mehr Raum als in der Naturdarstellung, um das verwendete Vermarktungsmaterial unverwechselbar bezeichnen zu können.

Es wäre daher sinnvoll, eine Dokumentation vorzusehen, die, unabhängig vom Bescheinigungsverfahren, nicht nur über jede Kennzeichnung von neuen Grenzpunkten, sondern überdies über alle Änderungen der Vermarktung oder eine neue Wiedervermarktung Auskunft gibt. Wenn aus den technischen Unterlagen des Vermessungsamtes die endgültigen Grenzpunktnummern ersichtlich sind, würde es genügen, eine Liste der Grenzpunktnummern mit ihrer jetzigen Art der Kennzeichnung vorzulegen. Eine entsprechende Erklärung des Vermessungsbefugten wäre beizusetzen. Es sollte im Ermessen des Ingenieurkonsulenten liegen, die Grenzpunkte — so wie bisher — sofort zu kennzeichnen oder aber die Vermarktung bis zu einem zweckmäßig erscheinenden Zeitpunkte auszusetzen. Schon jetzt wird von einer Vermarktung abgesehen, wenn bekannt ist, daß die Grenzzeichen nach kurzer Zeit verschwunden sein werden. Die Kennzeichnung wird — allein weil von ihr nicht abgesehen werden kann — zu einem späteren, im Ablaufe des Baugeschehens zweckmäßigeren Zeitpunkte nachgeholt. Diese wirtschaftliche Vorgangsweise sollte alsbald durch eine Änderung des VermG sanktioniert werden.

Mit dem Antrag auf Bescheinigung oder auf Umwandlung hätte der Vermessungsbefugte anzugeben, daß die Grenzzeichen bereits gesetzt sind oder bis zu welchem Zeitpunkte die Kennzeichnung erfolgen wird.

Gelegentlich der Einarbeitung des Planes in die Katastralmappe könnte dann vom Vermessungsamte geprüft werden, ob der Kennzeichnungsplan oder die Kennzeichnungsliste vorliegt. Die Mehrarbeit wäre gering, der Vorzug eines stets evident gehaltenen Grenzpunktfeldes aber offensichtlich.

Weitere Argumente, als auch Literaturhinweise sind meinem schon zitierten Artikel in der ÖZ 1984 zu entnehmen.

Manuskript eingegangen im Oktober 1988.

Parteistellung einer ZT-Arbeitsgemeinschaft

Einer Arbeitsgemeinschaft von Ziviltechnikern kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu; sie ist daher nicht parteifähig. BMwA, 96 205/15-IX/6/88 vom 1. September 1988.

Wie sich aus § 20 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes ergibt, haben die Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure ihre Befugnis persönlich auszuüben. Gesellschaftsgründungen sind nach der geltenden Rechtslage nur gemäß §§ 1175 ff ABGB als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Straube, Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft (1977), 27 f; Pany-Schwarzer, Ziviltechnikergesetz, FN 1 zu § 20 ZTG) zulässig und ändern nichts an der Eigenverantwortung jedes einzelnen Ziviltechnikern der Gesellschaft im Außenverhältnis. Einer Arbeitsgemeinschaft von Ziviltechnikern kommt daher keine eigene Rechtspersönlichkeit zu (Strasser in Rummel, RN 13 zu § 1175; SZ 7/25; SZ 52/109). Sie ist daher grundsätzlich nicht parteifähig (Bettelheim in Klang, III, 457; EvB1.1962/514). Auch die Verwendung des Stempelabdruckes und des Briefpapieres einer Arbeitsgemeinschaft kann an den Erwägungen hinsichtlich der Parteistellung nichts ändern.

Im Verfahren nach § 39 des Vermessungsgesetzes folgt daraus unter anderem auch, daß nur ein Plan eines bestimmten — aus Rundsiegel und Unterschrift ersichtlichen — Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, nicht aber der Plan einer „Arbeitsgemeinschaft“, bescheinigt werden kann.

Ch. Twaroch

§ 8 VermG, § 853a ABGB

Bei Grundstücken, die im Grenzkataster enthalten sind, ist das außerstreitige Grenzberichtigungsverfahren, aber auch die Eigentumsklage im streitigen Verfahren, unzulässig.

OGH, 12. Nov. 1987, 6 Ob 656/87.

Aus den Entscheidungsgründen:

Gemäß § 8 Z 1 des Vermessungsgesetzes ist der Grenzkataster zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke bestimmt. Die Vorschriften der §§ 850 bis 853 ABGB über die Berichtigung der Grenzen sind gemäß § 853a ABGB nicht anzuwenden, wenn die Grundstücke im Grenzkataster enthalten sind. Unzulässig ist hierbei nicht nur das außerstreitige Grenzberichtigungsverfahren, sondern auch die Eigentumsklage im streitigen Verfahren (Gamerith in Rummel, ABGB, Rdz 2 zu § 853a; Angst, Das neue Vermessungsgesetz, ÖJZ 1969, 340; Dittrich-Marhold, Vermessungsgesetz, 43 FN 2).

Der Kläger beehrte die Feststellung, daß eine nach dem Grenzkataster zur Baufläche .645 gehörige Grundstücksfläche Bestandteil der Baufläche .644/1 sei. Er setzte sich damit über die Entscheidung der Verwaltungsbehörden, gegen die sein Rechtsvorgänger nichts unternommen hat, hinweg und behauptete deren Unrichtigkeit. Für dieses Begehren steht ihm der Rechtsweg nicht offen. Allein maßgebend ist, daß die Verwaltungsbehörden in ihren Entscheidungen davon ausgingen, die strittige Fläche gehöre zur Baufläche .645 und eine dementsprechende Eintragung im Grenzkataster vorgenommen wurde.

Anmerkung:

Bei der umstrittenen Grundfläche handelt es sich um eine ca. 2 m breite und 3,5 m lange Fläche zwischen den Wohnhäusern A (Baufläche .644/1) und B (Baufläche .645), auf der sich ein zum Haus B gehörender und von diesem Haus zugänglicher Abstellraum befand. In der EZ A des Grundbuches war seit der Eröffnung des Grundbuches (1941) für diese Fläche eine Dienstbarkeit zu Gunsten der EZ B eingetragen.

Die Liegenschaften der Streitteile waren von einem agrarbehördlichen Zusammenlegungsverfahren betroffen. Im Besitzstandsverfahren wurde die Teilfläche als zum Haus B gehörig übernommen; die Feststellung des Besitzstandes wurde von beiden Seiten anerkannt. Mit Abschluß des Verfahrens wurden die Abfindungsgrundstücke in den Grenzkataster einverleibt. Bei der Verbücherung des Zusammenlegungsverfahrens unterblieb versehentlich die Löschung der nicht mehr bestehenden Dienstbarkeit.

Im Zuge einer Bauführung durch den Eigentümer B fanden zahlreiche Besprechungen auch mit dem Eigentümer A statt. Sowohl der Einreichplan als auch die Bauverhandlung und die Baubewilligung gingen von den Grenzen laut Grenzkataster aus. A erhob weder im Zuge der Bauverhandlung, noch bei der Baudurchführung Einwendungen, insbesondere auch nicht hinsichtlich des Grenzverlaufes.

Im Jahre 1982 wurde A — offensichtlich im Zuge der Vertragserrichtung für eine beabsichtigte Übergabe seiner Liegenschaft — auf die im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit aufmerksam und brachte in weiterer Folge eine Feststellungsklage dahingehend ein, daß die umstrittene Grundfläche Bestandteil seiner Liegenschaft sei.

Bemerkenswert ist, daß sowohl das Landesgericht als auch das Oberlandesgericht den Rechtsweg zuließen (der Klage jedoch nicht stattgaben); erst der Oberste Gerichtshof hob die Urteile der Vorinstanzen als nichtig auf und wies die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurück.

Ch. Twaroch